

Die Analogie in der zahnmedizinischen Abrechnung

Ihre Versicherung verweigert leider die Erstattung der analog berechneten Leistungen mit der Begründung es würde sich bei der Berechnung von Analogleistungen um eine Berechnung außerhalb der GOZ handeln.

Diese Behauptung ist nach dem aktuell geltenden Gebührenrecht falsch und berechtigt die private Versicherung nicht, die Erstattung zu verweigern.

Die Paragraphen der Gebührenordnung bilden den gebührenrechtlichen Rahmen der GOZ. In der Anlage 1 zur GOZ sind die berechnungsfähigen Gebühren beschrieben, übergeordnet sind jedoch stets die GOZ-Paragraphen.

Der § 6 Abs. 1 GOZ regelt die analoge Berechnung von selbstständigen zahnärztlichen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für Zahnärzte (GOZ) nicht enthalten sind. Für solche Leistungen kann eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ herangezogen werden.

Die Wahl einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung obliegt allein dem Zahnarzt, denn nur der Zahnarzt kann diese Faktoren bei der Ermittlung der Analogpositionen einschätzen und berücksichtigen.

Da die Analogieberechnung im § 6 Abs. 1 GOZ explizit beschrieben ist, handelt es sich selbstverständlich um eine Berechnung im Rahmen der GOZ.

Demnach erfolgt die Berechnung der Leistungen korrekt und nach dem geltenden Gebührenrecht und muss im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages erstattet werden.

Quelle: DAISY Dentale-Abrechnungs-Informationen-Systeme DAISY Akademie + Verlag GmbH Version 2023/1a